



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.01.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Belästigungen in der Wezeloestr. / Kreuzblumenweg

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates; AN/2359/2010 zu den Belästigungen in der Wezeloestr./Kreuzblumenweg

Frage 1:

Welche Maßnahmen gedenkt die Verwaltung – hier insbesondere das Amt für öffentliche Ordnung und das Amt für Straßen- und Verkehrstechnik – zu unternehmen, um die Situation vor Ort zu verbessern?

Antwort der Verwaltung:

Bei dem in Rede stehenden Gewerbebetrieb handelt es sich um eine erlaubnisfreie, lediglich anzeigepflichtige Schankwirtschaft im Rahmen eines Internet-Cafés nebst Call-Shop.

Die eingeleiteten Ermittlungen zu diesem Betrieb haben ergeben, dass im Jahr 2010 keinerlei Beschwerden beim städtischen Ordnungs- und Verkehrsdienst eingegangen sind. Eine Datenabfrage bei der Polizei ergab, dass hin und wieder Anwohnerbeschwerden wegen Lärmbelästigungen in der Nacht eingehen. Diese Lärmbelästigungen stünden im Zusammenhang mit an- und abfahrenden Kraftfahrzeugen, lauter Musik aus dem Café sowie laut geführter Gespräche auf der Straße. Die Polizei beurteilt die Lage jedoch insgesamt als „ohne besondere Vorkommnisse“. Derzeit sind laut Polizei die Scheiben des Internetcafés zugeklebt und das Café ist geschlossen. Insofern ist aktuell keine Problemlage gegeben und ein Einschreiten der Ordnungsbehörde nicht angezeigt.

Frage 2:

Welche Einwirkungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung auf Betreiber und Besucher des Internet-Cafés einwirken, um die geschilderten Missstände abzustellen?

Antwort der Verwaltung:

Eine Wieder- bzw. Neueröffnung des Betriebes ist derzeit terminlich nicht bekannt, aufgrund der Erkenntnisse der Polizei jedoch zumindest beabsichtigt. Im Rahmen der Wieder- bzw. Neuaufnahme einer gewerblichen Tätigkeit in diesem Gewerbebetrieb ist auf den jetzigen bzw. künftigen Gewerbetreibenden bzw. die Gewerbetreibende dahingehend einzuwirken, dass das Internetcafé störungsfrei betrieben wird. Entsprechende ordnungsbehördliche Kontrollen wären dann im Nachgang zur Aufnahme der Gewerbetätigkeit durchzuführen und Verstöße ggf. zu sanktionieren.

Da es sich vorliegend um einen erlaubnisfreien, lediglich anzeigepflichtigen Gaststättenbetrieb handelt, hält es die Verwaltung jedoch für unerlässlich, dass sich die Anwohner bei künftigen Lärmbelästigungen an die Verwaltung, z. B. an die Einsatzleitstelle des städtischen Ordnungs- und Verkehrsdienstes unter der Rufnummer 221-32000, wenden. Nur so ist gewährleistet, dass Lärmbelästigungen kurzfristig unterbunden sowie für Ruhe gesorgt werden kann und die Verwaltung überhaupt erst Kenntnis von der Situation vor Ort erhält.